



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG; SR 414.201) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri ist Mitträger der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, aber kein Träger einer Universität. Insofern ist er von den vorliegenden Bestimmungen nur im Bereich der Fachhochschulen direkt betroffen.

Zur V-HFKG nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20) erfolgt auch eine Neuregelung der Finanzierung. Die vorgeschlagenen Verteilschlüssel und die entsprechenden Varianten sind unter anderem das Ergebnis von Diskussionen in den hochschulpolitischen Organen (beispielsweise Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz, in der alle Kantone vertreten sind).

Jede Neuregelung einer Finanzierung bringt es mit sich, dass es «Gewinner» und «Verlierer» gibt. Aus

unserer Sicht ist es wichtig, dass die Neuregelung logisch konsequent umgesetzt und die Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 7

Es werden zwei Varianten für die Berücksichtigung der Leistungen in Lehre und Forschung für die Zuteilung der Beiträge zur Diskussion gestellt:

Variante 1:	Universitäten	70 Prozent Lehre/30 Prozent Forschung
	Fachhochschulen	85 Prozent Lehre/15 Prozent Forschung
Variante 2:	Universitäten	80 Prozent Lehre/20 Prozent Forschung
	Fachhochschulen	90 Prozent Lehre/10 Prozent Forschung

Wir befürworten Variante 1.

Artikel 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c

Masterabschlüsse sind für die Fachhochschulen für den Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre sowie auch für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses in allen Fachbereichen wichtig und für einzelne Fachbereiche (insbesondere im Kunst- und Musikbereich) darüber hinaus erst auf dieser Stufe berufsbefähigend. Eine Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auf Bachelorabschlüsse berücksichtigt die Realität der unterschiedlichen Fachbereiche nicht adäquat und benachteiligt Fachhochschulen mit entsprechenden Angeboten deutlich.

Aus unserer Sicht würde es deshalb Sinn machen, alle Bachelor- und Masterabschlüsse zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Masterabschlusses im Bereich «Musik» geht in diese Richtung, weshalb wir diese Regelung begrüßen. Wir beantragen aber folgende Ergänzung:

Absatz 1

b. die Zahl der Bachelorabschlüsse. Für den Bereich «Musik» zusätzlich proportional zur Zahl der Masterabschlüsse.

Absatz 2

c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Bachelorabschlüsse. Für den Bereich «Musik» zusätzlich proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.

Begründung:

Die Musikstudierenden müssen zur Berufsbefähigung zwingend zwei Abschlüsse (Bachelor und Master) machen. Von der Belastung für die Hochschulen ist dies somit beinahe der doppelte Aufwand gegenüber einem Studierenden mit Bachelor-Regelabschluss. Deshalb sollen auch beide Abschlüsse mit gezählt werden.

Artikel 59 ff.:

Der in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf genannte Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit

anderer Anerkennungsstellen (z. B. GS EDK im Bereich Unterricht und Sonderpädagogik, BAG/MEBEKO im Bereich Medizin und Gesundheit, usw.) ist der Klarheit halber in der Verordnung explizit zu verankern.

Artikel 67:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Umsetzung der Kohäsionsbeiträge. Die degressive Ausgestaltung gemäss HFKG ist aus unserer Sicht sinnvoll umgesetzt.

Zur Hochschulbautenverordnung

Wir haben keine Bemerkungen dazu.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 2. September 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli